

<b>Vorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	V 2002/017
<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	öffentlich
	<b>AZ:</b>	
	<b>Datum:</b>	04.03.2002
<b>Winterdienst in der Stadt Borken</b>		
<b>Beteiligte Fachabteilungen:</b>		
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Middel/Herr Nießing	
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum	Gremium
	<b>03.07.2002</b>	<b>Haupt- u. Finanzausschuss, Beschwerdeausschuss, Wirtschaftsförderungsausschuss</b>

### Erläuterung:

Die Witterungsverhältnisse zum Jahreswechsel haben wieder einmal die Frage nach dem Umfang des städtischen Winterdienstes aufgeworfen. Alle paar Jahr tritt die Witterungssituation ein, dass Niederschlägen eine Frostperiode folgt und innerhalb dieser Frostperiode weiterer Niederschlag fällt, der zu länger andauernder Straßenglätte führt. Zur Jahreswende war es so, dass gefallener Schnee zunächst angetaut, dann gefroren ist und durch überfrierenden Regen zu dickem Eis geworden zu einer Tage andauernden Glätte auf allen nicht gestreuten Nebenstraßen und Wegen geführt hat.

### **1. Verkehrssicherungspflichten der Stadt**

Nach ständiger Rechtsprechung besteht die Streu- und Räumpflicht nur an

- verkehrswichtigen und
- gefährlichen Stellen.

Beide Kriterien müssen erfüllt sein; Verkehrswichtigkeit oder Gefährlichkeit jeweils allein reichen nicht aus.

Das Merkmal „verkehrswichtig“ sieht der Bundesgerichtshof zum Beispiel bei verkehrsreichen Durchgangsstraßen, Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen und viel befahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen als gegeben an. „Gefährlich“ ist eine Straße nicht schon dann, wenn sie glatt ist, sondern der Bundesgerichtshof versteht darunter Straßenstellen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern. Das sind beispielsweise schwierig zu durchfahrende

Kurven, starke Gefällestrecken, unübersichtliche Kreuzungen usw.. In ländlichen Gebieten ist es werktags üblich und ausreichend, in dem von der Rechtsprechung definierten Umfang (in einem Zeitrahmen von etwa 7.00 bis 20.00 Uhr) einen verkehrssicheren Zustand zu gewährleisten. Darüber hinaus muss von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet werden, dass er sich so bewegt, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht, und dass er insbesondere seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anpasst. Dies kann sogar bedeuten, dass er vorübergehend auf eine Benutzung der Verkehrswege verzichten muss. Zur Gewährleistung der vom Bundesgerichtshof definierten Verkehrssicherungspflicht muss der Baubetriebshof einen verbindlichen Winterdienstplan aufstellen. Schuldhaftige Abweichungen gegenüber den Planvorgaben lösen Ersatzansprüche von Verkehrsteilnehmern aus, wenn sie deshalb zu Schaden kommen.

## 2. Flächendeckender Winterdienst

Von einer Ausdehnung des Winterdienstes über das von der Rechtsprechung geforderte Maß hinaus rät der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes eher ab. Diese Empfehlung, an die sich fast alle Städte und Gemeinden halten, muss vor folgendem Hintergrund betrachtet werden:

- Je nach Wetterlage fordert bereits der Winterdienst auf den verkehrsbedeutenden Straßen die ganze Kapazität der städtischen Baubetriebshöfe. Personell, maschinell und hinsichtlich der Salzlagerkapazität ist auch die Stadt Borken nur darauf eingerichtet, dieser Verpflichtung bis zum Beginn der Hauptverkehrszeit nachzukommen. Eine Ausdehnung des Winterdienstes ist nur möglich, wenn die Witterungsverhältnisse kein wiederholtes Streuen und Räumen der Hauptverkehrsstraßen erfordern und soweit der ruhende Verkehr in den Anliegerstraßen dies überhaupt zulässt.
- Ein unzuverlässiger Winterdienst bzw. ein Winterdienst zu unbestimmten Zeiten und aufgrund einer problematischen, eher zufälligen Auswahl der betreuten Straßen wäre rechtlich bedenklich. So wird die Auffassung vertreten, dass eine Ausdehnung des Winterdienstes über den Pflichtkatalog hinaus keine unverbindliche Zusatzleistung der Gemeinde sei, sondern zu einer Selbstbindung mit haftungsrechtlichen Konsequenzen führe, wenn sie nicht zuverlässig eingehalten werde. Im Schadensfall sei die Stadt darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass sie es nicht zu vertreten habe, dass eine sonst gestreute Nebenstraße zum Schadenszeitpunkt nicht verkehrssicher war.
- Nach dem Straßenreinigungsgesetz können nur Leistungen im Rahmen des Pflichtkatalogs für den Winterdienst abgerechnet werden. Die Erweiterung des Räum- und Streudienstes auf nicht verkehrswichtige und nicht gefährliche Straßen ist nicht über Gebühren refinanzierbar. Eine Deckung der Kosten wäre nur über eine Erhöhung der Grundsteuer B möglich, die wiederholt werden müsste, wenn die Kosten steigen. Eine überschlägige Hochrechnung ergibt, dass in Borken die Grundsteuer B um mindestens 6 Prozentpunkte erhöht werden müsste.
- Entscheidend scheint uns aber die Tatsache zu sein, dass Aufwand und Effekt eines über den Pflichtkatalog ausgedehnten Winterdienstes in keinem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Die Erfahrung zeigt, dass es durchschnittlich nur in einem Rhythmus von 4 bis 5 Jahren zu nennenswerten

witterungsbedingten Problemen von Straßenglätte in Wohngebieten, auf Nebenstrecken und Radwegen kommt. Um diese sicher zu vermeiden, müsste der Winterdienst bei Glättebildung aber immer, also auch dann geleistet werden, wenn sich die Verkehrsverhältnisse schon aufgrund der Wetterlage rasch wieder von allein bessern. Dies lässt sich am Beispiel der Situation zum Jahreswechsel deutlich machen. Nur das sofortige Abstreuen des sofort nach dem Niederschlag in den Tautzustand übergehenden Schnees hätte den Tautvorgang so beschleunigt, dass die Eisbildung verhindert worden wäre. Da solche Witterungswechsel nicht vorhersehbar sind, müsste bei auftretender Straßenglätte immer gestreut werden.

Die vorstehend genannten Gründe gegen eine Ausdehnung des Winterdienstes überzeugen. Was bleibt, ist die Notwendigkeit, regelmäßig auf die Reinigungs-, Streu- und Räumpflicht der Anlieger auf den Gehwegen hinzuweisen. Die Pflichten werden teilweise sehr lax erfüllt, was dazu führt, dass sich auch Fußgänger in Wohngebieten nicht sicher bewegen können. Der Baubetriebshof sollte weiterhin außerhalb des verbindlichen Winterdienstplans in besonders begründeten Situationen tätig werden, wie er beispielsweise dafür sorgt, dass der besonders stark frequentierte Radweg zwischen Borken und Gemen entlang der Bahntrasse zumindest mit abstumpfenden Mitteln abgestreut wird. Der Bauhof wird es jedoch auch weiterhin ablehnen müssen, auf Zuruf in jedem gewünschten Fall zu reagieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Winterdienst ist weiterhin nach den Anforderungen des Straßenreinigungsgesetzes und den anerkannten Regeln der Verkehrssicherungspflicht durchzuführen.